

# AHS- INFORMATION

## Nachrichtendienst der AHS-Gewerkschaft

An alle  
Gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse  
und Landesleitungen

Wien, am 20. März 2017

### **RUNDSCHREIBEN 6** (Schuljahr 2016/2017)

## Ergänzung: Abschlussklassen

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Motiviert durch mehrere Anfragen fassen wir hier die wichtigsten Regelungen zusammen, die im Zusammenhang mit der Abgeltung für die Abschlussklassen stehen:

Die Abgeltung für den Unterricht in Abschlussklassen hängt von der Dauer des Unterrichtsjahres ab. Das ist in den Maturaklassen die Zeit von der ersten Schulwoche des Schuljahres bis inklusive jener Schulwoche, in die der Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung fällt.

Konkret heißt das für das Schuljahr 2016/17, dass an allen Schulen, an denen am Mittwoch den 3. Mai die schriftliche Matura beginnt, der besoldungsrechtlich relevante Zeitraum „vor der Matura“ am Sonntag, 7. Mai endet. Dasselbe gilt auch, falls die erste Klausur am Dienstag, 2. Mai, geschrieben wird - obwohl der „Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung“ dann unterrichtsfrei ist. Die Dauer des Unterrichtsjahres der Maturaklassen muss von den Administrationen im Programm UNTIS eingetragen werden.

Der letzte Unterrichtstag bzw. der Zeugnistag hingegen ist von der besoldungsrechtlichen Regelung unabhängig. Konkret ist im laufenden Schuljahr der 2. Mai Zeugnistag. Falls die Matura bereits am 2. Mai beginnt, wegen des unterrichtsfreien 1. Mai der 28. April. Im Fall einer Wiederholungsprüfung wird das Zeugnis mit dem Prüfungstag datiert.

Außerhalb des für die Lehrerin bzw. den Lehrer geltenden Dienstplanes zu haltende Stunden einer Aufsichtsführung anlässlich der Klausurprüfung gelten als Vertretungsstunden. Sie sind daher ab der zweiten Vertretungsstunde je Woche zu vergüten, sofern der Supplierpool bereits erfüllt ist.

Ist hingegen eine Aufsichtsstunde während einer nach der Diensterteilung für die Lehrerin bzw. den Lehrer vorgesehenen Unterrichtsstunde bzw. Erzieherstunde zu halten, so ergibt sich daraus weder eine gesonderte Abgeltung noch eine Anrechnung auf die unentgeltlich zu erbringenden Vertretungsstunden. Ab dem ersten Montag nach dem letzten Tag des Unterrichtsjahres zählen ehemalige Stunden in Maturaklassen nicht mehr zum Dienstplan der Lehrerin bzw. des Lehrers.

Klassenvorständen in Abschlussklassen gebührt die Klassenvorstandsabgeltung bis zum Ende jenes Monats, in dem der letzte Tag der mündlichen Reifeprüfung (nicht das Ende der Abschlussklasse) liegt.

Mit kollegialen Grüßen

Mag. Herbert Weiß e.h.  
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Mag. Michael Zahradnik e.h.  
Vors.-Stellv.

Mag. Georg Stockinger e. h.  
Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent